

Macht, um die Durchsetzung der sozialistischen Moralauffassungen, um den Sieg des Sozialismus einbezogen. Darum konnten damals (und können auch heute) unsere Gerichte ihre Schutz- und Erziehungsfunktion nur dadurch in umfassender Weise ausüben, daß sie in enger Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen und unter breiter Einbeziehung der Werktätigen in die gerichtliche Tätigkeit, die Aktivität der Volksmassen auf die Lösung der ökonomischen, politischen und ideologischen Aufgaben im jeweiligen Bereich richten und damit zugleich die sozialistische Bewußtseinsbildung der Bürger fördern.

Schon das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht vom 18. Januar 1957 (GBl. I S. 65) hatte rechtliche Voraussetzungen für diese Zusammenarbeit geschaffen. Um die Organisation und Arbeitsweise des Staatsapparates an die bis zum Jahre 1958 weiter fortgeschrittenen Aufgaben und an die höhere Bewußtseinsentwicklung der Werktätigen anzupassen, erging am 11. Februar 1958 das Gesetz über die Vervollkommnung und Vereinfachung der Arbeit des Staatsapparates in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 117). Im Sinne dieser Gesetze bemühten sich die Justizorgane, ihre Arbeitsweise so zu vervollkommen, daß die Justiz ihren Aufgaben als eine der mobilisierenden und organisierenden Kräfte des Kampfes der Volksmassen um die sozialistische Umwälzung weiterhin gerecht wurde.

Je besser es den Kreis- und Bezirksgerichten etwa seit dem Jahre 1958 gelang, ihre Tätigkeit in die von den örtlichen Volksvertretungen geleitete Entwicklung des Kreises oder Bezirkes einzuordnen, um so mehr festigte sich auf der Grundlage der Zusammenarbeit bei der Durchführung der Beschlüsse von Partei und Regierung die Verbindung zwischen den Gerichten und den Werktätigen. Nach einem mehrjährigen Wachstumsprozeß des Zusammenwirkens von Gerichten und örtlichen Organen der Staatsmacht und nach einem ebenso langen Prozeß der zunehmenden Heranziehung der Werktätigen an die Rechtsprechung waren im Jahre 1960 die objektiven und die subjektiven Voraussetzungen herangereift, um auch in den Kreis- und Bezirksgerichten zur Wahl der Richter durch die Kreis- und •Bezirkstage überzugehen. „Am 30. November 1960 wurde in der Deutschen Demokratischen Republik erstmalig in Deutschland eine alte Forderung der Arbeiterklasse und aller anderen demokratischen Kräfte erfüllt: Die Richter wurden durch Wahl in ihr verantwortungsvolles Amt berufen.“⁴⁰

Die Herausbildung und Entwicklung der Konflikt- und Schiedskommissionen bis zu ihrer Qualifizierung als gesellschaftliche Gerichte

Als die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu einer Massenbewegung wurde und sich in den sozialistischen Brigaden die Erziehung und Selbsterziehung am sichtbarsten in dem Schritt vom Ich zum Wir vollzog, galt es, die in den sozialistischen Brigaden wirkende gesellschaftliche Aktivität auch zur Bekämpfung der Kriminalität einzusetzen. Seit dem Jahre 1953 bestanden in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben sowie in den Verwaltungen Konfliktkommissionen zur

40 „Zum Abschluß der Richterwahl 1960. Erklärung des Präsidiums des Nationalrats der Nationalen Front des demokratischen Deutschland“, NJ, 1/1961, S. 1.